

Das Hexenwesen im 16. Jahrhundert : nach den Thurbüchern Lucerns

Autor(en): **Schneller, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **23 (1868)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

X.

Das Hexenwesen im sechszehnten Jahrhundert.

(Nach den Thurbüchern Lucerns.)

Von Joseph Schneller, Stadtarchivar.

Man hat in der Schweiz nicht nur eine Menge Sagen von Hexengeschichten ¹⁾, sondern selbst Acten und Protocolle von Verurtheilungen und Proceffen, die zum großen Theile bisanhin gar nicht benutzt wurden. Von den Meisten werden selbe als Zeugnisse gerichtlicher Rohheit und eines krassen Aberglaubens, als einer Schwärmererei von Seite der unglücklichen Betheiligten, und eines Starrsinns und Beschränktheit von Seite der Richter verabscheut, und dieses moralische Urtheil überhebt sie jeder weitem Forschung. Es wäre grausam, schreibt F. J. Mone, den Hingerichteten, auch wenn sie Verbrecher waren, sein Mittelld entziehen zu wollen; aber es ist nicht genug, die Einseitigkeit und darum das Ungerechte dieser Proceffe nachzuweisen, auch die bloße Neugier und der Vorwitz erschöpfen sie nicht; eben so wenig einzelne Belegstellen, die man daraus für Behauptungen und Ansichten herholt. — Aus diesen Gründen bin ich gewillet, den Inhalt der mir zugänglichen Papiere zusammen zu stellen, und darauf meine Forschungen zu bauen. Die Quellen der Untersuchung sind die zehn ersten Bände der sogenannten Thurbücher der Stadt Lucern, welche Sampstags nach Volrici Episcopi 1551 beginnen, und mit 1599 enden. ²⁾ Nach

¹⁾ Vrgl. A. Lütolf; Sagen, Bräuche und Legenden aus den 5 Orten. Lucern. 1865. 8. (S. 199—226.)

²⁾ Vorhin wurden Urtheile über Delinquenten einfach in die Rathsbücher

denselben ergibt es sich, daß vom 8. Mai 1562 bis 16. Mai 1572, 491 Gefangene überhaupt inquirirt, und 62 davon justifizirt worden sind. Von Ostern 1570 bis Pfingsten 1572 waren allein 156 Eingekerkerte, darunter 17 hingerichtet. — Im Jahre 1573, liest man Band III. (S. 186), ward auch die berühmte Hexe, die Seelenmutter von Rüßnacht, zu Schwyz verbrannt.

Die Gefängnisse, welche in den Prozeduren mehrentheils angeführt, und wo die Inquisiten lagen, sind der Wasser-, Frauen-, Haber-, Bürger-, und Judenthurm. ¹⁾ Ueberall befand sich eine Folter.

Das Verhör der Angeklagten wird jeweilen vom Rathsrichter in Beisein zweier Rathsglieder und des Schreibers geführt. Das Verfahren ist rein inquisitorisch. Vorerst wurde das Geständniß gütlich versucht, und wenn dieses nicht half, mittelst scharfer Frage peinlich vernommen, d. h. zur Tortur geschritten. Hernach wiederholte man vor Zeugen die Aussage der Delinquenten. Blieben die Beschuldigten ihren Geständnissen freiwillig oder durch nochmalige Reue getreu, so wurden selbe nach der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Carl V. hingerichtet, d. h. „mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft;“ denn so lautet der Artikel 109: „Item so jemandt den Leuten durch zauberey schaden oder nachtheil zufuegt, soll man straffen vom Leben zum Todt, vnd man soll solche straff mit dem Feuer thun.“ ²⁾

Die Tortur bestand aber nach unsern bereits angerufenen Büchern in der Folter oder Marter

- a) uff der Leiter (Streckung des Leibes);
- b) einfach mit dem Seile hinaufgezogen, die Hände auf dem Rücken;
- c) ein oder zwei Steine, bald an die Füße, bald an den großen Zehen oder andere Glieder gehängt und aufgezogen;

eingetragen. So hier nur zwei Beispiele aus dem fünfzehnten Jahrhundert von sog. Hexen: 1490, Montag vor Micheli, hat man Friden Schneiderin von signow verbrannt, so vergichen hat, si etwas hagels gemacht vnd sich dem Lüsfel geeignet. (Bd. VII. fol. 113.) Montag nach Francisci darauf wurden Grett Hofstetterin und Urselen von Tuttlingen ebenfalls verbrannt. (fol. 117.)

¹⁾ Die vier Letztern bestehen zur Stunde nicht mehr.

²⁾ Original-Ausgabe vom Jahre 1533.

d) mit der Marter des Feflins;

e) mit der größten Marter nackend in dem Feflin;¹⁾

f) in der Wannen befragt, oder mit der Wannen gebrüht 1575 und 1580. (Bd. III. 444. IV. 402. 415.)²⁾;

g) mit dem Tumysen befragt 1576. (Bd. IV. 2.) —

Wer sieht hier das Mangelhafte dieses Rechtsganges und das Unordentliche des Untersuchungsverfahrens nicht ein, und daß solche Vorgänge später in der Regel nur Zweifel an der Wahrheit der Geständnisse erregen mußten?! — Ich sage „das Mangelhafte des Rechtsganges;“ denn in jenen Zeiten konnte nicht selten die Folter als Wünschelruthe mißbraucht werden, das Entsetzlichste und Scheußlichste an's Tageslicht zu bringen. Daß alle Thatfachen dieser Bekenntnisse wirklich so waren, wie die Leute ausfragten, ist schwer und für einige Facta vielleicht unmöglich zu beweisen. Aber auch der Zweifel ist nicht leicht zu begründen, weil die Geständnisse so übereinstimmend sind.

Mane fragt daher billig, woher diese allgemeine Aehnlichkeit in den Hexenprocessen? Daher wohl, weil die Ausübung des Hexenwesens oder der Zauberei etwas Gemeinschaftliches, etwas Gesellschaftliches war; — ein socialer Cult, kein isolirter; — oder aber darum, daß die Fragepunkte der Richter nach einer allgemeinen Vorschrift überall dieselben waren. — Ja es ist nicht zu läugnen, im Hexenwesen lag etwas Stabiles; nur weiß man noch nicht recht, ob es in der Einbildung bloß der Menschen bestand, oder auch in der Wirklichkeit. Beides scheint etwas Wahres für sich zu haben; denn nach unsern vorliegenden Acten deutet manches darauf hin, daß, nach Abrechnung des Rohsinnlichen — der Unzucht, der Giftmischerei (Salben- und Wetterkochen)³⁾ und Gotteslästerung, —

¹⁾ Alles nach Acten vom Jahre 1571.

²⁾ Im Eichwald bei Büron, der Gibel genannt, hat der Teufel, der Stüberli, die Dorothea Schnezler verheret, und selbe hat 1584 mit dem Stein und in der Wannen das Geständniß von vielen Frevelthaten abgelegt. (Bd. VI.) — Die Folter mit der Wannen kömmt übrigens auch bei Männern in Anwendung.

³⁾ Der *Moniteur universel du soir* (Paris) bringt in seinen Nummern 248—250 (Jahrgang 1867) eine interessante Besprechung des Hexenwesens im Mittelalter unter der Ueberschrift „les Guérisseurs,“ von Ernest Duplessis. Es

der übrige Theil als bloße Einbildung und Sinnentäuschung, als Wahnwitz und heilloser Aberglaube gedeutet werden kann. ¹⁾ Merkwürdig ist es auch, daß das weibliche Geschlecht in der Regel der Hexerei und Zauberei weit mehr zugethan gewesen, als das männliche, zumal es überall mehr Hexen als Hexenmänner gab; auch ist das Wort Hexe in allen deutschen Mundarten weiblich. Diese Erscheinung hat gewiß einen geschichtlichen Grund, zumal die Weiber leichter durch Sinnentäuschung bethört werden können, weil mittelst Verwandtschaft, Kindererziehung und eigenem Hang zum Neid, Mißgunst, Eifersucht und List geeignet, stets neue Mitglieder der Hexerei zuzuführen. Und dann bei dem wollüstigen Hang des Hexenwesens war man vorab bedacht auf eine große Anzahl weiblicher Individuen, die durch Tänze und anderweitige Lust geloket wurden.

Ueberdies ist es eine durchgängige Erscheinung, daß damals, im sechszehnten Jahrhundert, die eidgenössischen Lande mit einem verdorbenen, für die allgemeine Sicherheit sehr gefährlichen Gesindel überfüllt waren. Und so darf der Hexenglaube und das damit verbundene strafrechtliche Verfahren wohl seine Erklärung in den Zuständen der Völker jener Zeit finden.

Nun wollen wir den Verlauf der Hexerei kennen lernen, und an den vorliegenden Acten nachzuweisen versuchen; wir wollen hierin an der Hand eines der gelehrtesten und bewährtesten Forschers, wie bisdahin, noch gerne weiter uns führen lassen. ²⁾ Es ist dieses zwar ein widerlicher, unheimeliger Gegenstand, der eine

ist da die Rede von der Einsalbung des Körpers mit einer Art geheimnißvoller gekochter Pomade, worauf Schlaf, Träume und Visionen erfolgen, mit und ohne factische Nachwirkung. Er unterscheidet hierin zwischen dem illusorischen oder fantastischen, und zwischen dem wirklichen oder positiven Sabbathe. Von der Magie zur Hexerei war es nur ein kleiner Schritt, und von der Magie her sind auch der Hexerei jene Giftpflanzen zur Kenntniß gekommen, und deren Bereitung zu schädlichen Salbungen. Bei nervösen Weibern überhaupt mußte solche Anwendung höchst reizbar und gefährlich werden.

¹⁾ Auch auf gewisse äussere Anzeichen oder Merkmale wurde beim peinlichen Untersuche oft Bedacht genommen; so behauptete Hans Winterli aus der Reehart Grafschaft Stillingen, der Nachrichter: Die Unholden hätten „rothe Wönl“ in den Augen, daran man sie erkenne. (Thurbuch IV. 17 ad an. 1576.)

²⁾ Fr. J. Mone; Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. (Jahrg. 1839.)

tiefe Erniedrigung der Menschheit beurfundet; allein er bleibt immerhin von hoher physiologischer Bedeutung.

Der erste Schritt zur Hexerei ist die Verführung; der zweite die Willenshingabe an den bösen Feind; der dritte das Verläugnen alles Heiligen; der vierte die Ehe mit dem Satan und die orgastischen Tänze (Hexensabbate);¹⁰⁾ der fünfte die Schandenanstiftung; die sechste und letzte Stufe Mißbrauch und Entehrung der heiligen Sacramente. —

1. Die Verführung geschah nach unsern vorliegenden Proceduren selten durch Menschen, wenn nämlich Mütter ihren Töchtern Anleitung gaben, wie bei der Stridel im Ursernthale (Geschft. VI. 246.), sondern mehrentheils durch den Teufel und zwar allzeit in Gestalt eines Buhlen. Sie wurde schon zubereitet und erleichtert durch vorheriges unsittliches Leben, durch Armuth oder sonst zerrüttete Umstände; denn die meisten Hexen sind dem Satan verfallen durch Hurerei und Ehebruch, nachdem er sie in der Gestalt ihrer Liebhaber getäuscht hatte.

Oft kam der Teufel schwarz oder roth, oft blau und gelb, meist grün gekleidet, wodurch er mit dem Walde in Verbindung steht, mit einem Federbusche auf dem Hute oder Barett, zu seinen Opfern. In Baar war er 1569 bei einem weltlichen Mönch, Anna von Mez. Er nannte sich Federwisch, war schön schwarz gekleidet, trug Stiefel und Spornen wie ein Reiter, und gieng so als schmucker Cavalier auf Werbung aus. Gerne nahm er veränderte Gestalten an; so als Mensch und Fischer, als Wolf und Hase u. s. w. Auf den 21. Juli 1578 wurde zu Lucern eine Hexe verbrannt, Namens Elsbeth Dietschi von Herzogenbuchsee. Der böse Geist, der ihr anhatte, hieß Hurlibus, und verführte sie in Gestalt eines Fischers. (Bd. IV.)

Batt Dittlers Frau zu Entlebuch und Elsbeth Schmid zu Hasle, beide Unholdinnen, machten sich zu Wölfen, laut Vergicht der Hexe Barbara von Heidelberg am Samstag nach der 10,000 Martyrer Tag 1584. Und der Teufel, in Gestalt eines Wolfes,

¹⁾ Vergl. Note 3. auf S. 353.

ritt mit der Stridel Elisabeth Hildbrand von Schüpfen über Berg und Thal. (Thurbuch V. 195.)

Am sant Cyrillen Tag 1594 bekennt die Unholdin Barbara Schnyder von Hochdorf, wie sie mit ihrem Buhlen dem bösen Feinde, der sich Sathian nannte, zum drittenmal in Hasen-gestalt verkehrt, und so im Dorfe Hochdorf herumgelaufen sei. (Bd. IX.)

Auch wechselte der Böse gar oft die Namen. In unsern durchmusterten Acten nannte er sich bald Krütlin, Belzebuob, Rubin, Federwüsch, Schwarz- oder Ruchhänsl, Häspeli, Spiegel, Federli, Gräsli; bald Kläblus, Kumpeli, Bröttli, Gug, Cuentzli, Lüzgel, Hübsch, Brendli, Schlurenshlempff, Stüderli, Lucifer.

Noch weitere Teufelsnamen gehen aus den peinlichen Verhören hervor: Jörg Breitingen, Montags Vincula Petri 1575 mit dem Schwert und Feuer gerichtet, trieb in Willisau das Hexenwesen mit 5 bösen Geistern, die da hießen der Klaffer, der Föcker, der Wffrure, der Hurrliuff und der Mörder.—Oft nannte sich der Satan der Boll und der Holden, wie bei den Verhören der Margaretha Halter von Münster, Agnes Müller von Uttikon, und Catharina Weidmann von Gungwil. (1575 im Bd. III.)

Barbara Stend von Ubligenschwyl übte ihr Unwesen als Hexe im Schachen zu Gismil. Sie hatte zwei Buhlen, den Klein Heinrich und den Mönch; eben so Barbara Lang von Horw, deren Liebhaber sich „Henzli“ nannte und auf der Allmend spuckte. Selbe wird Montag vor Mariä Heimsuchung 1577 mit dem Brand aus der Welt geschafft. (Bd. IV.)

2. Vor der Willenshingabe blieb der Satan den Verführten jedesmal unbekannt; und erst nach wiederholtem Besuche gab er sich zu erkennen, wobei er aber die ursprüngliche Gestalt nie veränderte. Alle diese Zusammenkünfte geschahen mehrentheils Nachts, zu Hause, in Wäldern und Höfen, auf den Wegen, auf freiem Felde, — selbst im Gefängnisse.

Magdalena Mathia, heimathrechtig enet dem St. Bernhardsberg, ligt 1560 zu Lucern im Kerker und bekennt, daß drei schwarze Vögel zu ihr in den Thurm gekommen seien, und hätten geschrien: Gegg, gegg, gegg. (Bd. I.)

Der Teufel, welcher die Margaretha Tschappäli von Oberbip aus dem Bernergebiete zum Hexenwerk verleitet, hieß laut ihrem auf Freitag vor Laurentii 1560 abgelegten Geständniß Marti Frig.

Sie verübte ihre Bosheiten namentlich im Luthenthal, zu Opfersee, Willisau und Ettiswil. Sie mußte aus einem schwarzen Glase trinken, und was sie trank, schmeckte wie Mätt. Oft habe sie sich mit dem Feinde des Menschengeschlechtes verfehlt, und gewöhnlich besuchte er sie, wenn Betglocke geläutet wurde, auch einmal im Thurme zu Schüpfheim. Margaritha erlitt den Feuertod Montag vor Maria Himmelfahrt. (N. a. D.)

Dorothea Laster zeigt 1575 im Judenthurm an „mit der Marter,“ daß sie und ihre Gespielinnen Barbara Stetter, die blind Gret zu Baar, und sonst noch Viele, auf der Zugerallmend zusammen gekommen seien um die neunte Stunde Nachmittags, und allda getanzt und gütlichen gelebt. (Bd. III.)

Von Einigen wird der böse Feind während dem Werke erkannt, theils an den Geiß- oder Kopffüssen, theils daran, daß die Geschlechtsfünde unnatürlich vor sich gieng, was beinahe in allen Prozeduren wiederkehrt. So z. B. bekennt Margaretha Müller, welche Mittwoch nach Cantate 1565 verbrannt wurde, wie der Böse zu ihr gekommen in schwarzer Gestalt, und habe Geißfüße gehabt. Lange Zeit hat diese Unholdin übles und frevles Leben mit dem Satan geführt. (Bd. II.) Auch mit Barbel Faracka aus Lausanne hat der Teufel vielen argen Spuck getrieben. Sie gibt an, dessen Gestalt sei lang und schwarz gewesen, mit langem schwarzem Barte und Kopffüssen. Barbel erlitt den Feuertod Mittwoch nach Joh. Bapt. 1568. (N. a. D.)

Mittwoch nach Catharina 1577 wird Jacob Schmidli von Däsch ob Basel verbrannt, weil er mit den bösen Geistern im Bunde gestanden und Unholderei getrieben hatte. Die Teufel hatten Geißfüße. Namentlich Einer, grün gekleidet und eine weiße Feder auf dem Barett, hätte den Inquisiten im Gefängnisse gar arg versucht. (Bd. IV.)

Mehrern Herren wurde als Lockspeise Geld gegeben, was sich aber immer als falsch erwies; denn es jedesmal bloß birchenes oder eichenes Laub, Kopfdünger oder Hafenscherben waren.

Ludi Tanbach von Freiburg wollte, trotz aller Versprechen, nicht mit dem Satan es halten; endlich überwog das Geld, das ihm der Böse anbot. Jetzt willigt er ein. Der Teufel lehrte ihn auf einem Stecken reiten, gab ihm ein Kraut, daß er Lütt und Bech

verderben konnte. Die Hauptscenen gehen in der Klus bei Schüpfen vor, und den Bösen nennt Tanbach den Mann mit dem schwarzen Gippen und dem spizen Hut oder Gugelhut. Der Inquisit ist Mittwoch vor Joh. Bapt. 1560 mit Rad und Feuer gerichtet worden. (Bd. I.)

Donstag nach Viti und Modesti 1580 ist Margaritha Schnyder von Sursee um ihrer langwierigen Unholderei willen in MGHrn. Gefängniß gekommen, und „mit der Marter“ hat selbe gestanden, wie im Hasliwald und im Tannwald der böse Geist sie verführt, und unnatürliche Dinge mit ihr vollbracht hätte. Er habe sich Brendli genannt, sei schwarz gewesen und habe blaue Hosen getragen. So oft selbe den Namen Jesus ausgesprochen, sei er fortgewichen. Sie habe einen Hagel gemacht, daß die Steine wie Bohnen gewesen. Das Geld, welches Brendli ihr gegeben, „sige nüt „anders dann Loub gsin.“ (Bd. IV.)

3. Gab sich der Satan zu erkennen, so jagte er den Gefallenen Furcht ein, indem er ihnen erklärte, sie seien jetzt in seiner Gewalt, und müßten von nun an seinem Willen dienen. Vorab verlangte er — ganz begreiflich als der Feind des Allmächtigen —, daß man Gott, seine liebe Mutter und alle Heiligen verläugnen solle. Sträubten sich die Weiber oder Männer, so packte der teuflische Buhle selbe an, schlug und stieß sie umher, und drohte selbst mit Mord. Hiedurch eingeschüchtert, fielen sie bald vom Herrn des Himmels und der Erde ab, und nun war Thüre und Thor zu jeglicher Frevelthat geöffnet. — Bekenntnisse solcher Art, namentlich ab Seite einer Unzahl von Unholdinnen, mit und ohne Folter, wären anzuführen; ich will aber des Gleichlautes wegen nur eines einzigen Factums Erwähnung thun.

Montag nach Jubilate 1571 gestand Anna Wyssenbach von Emps „mit der Marter und dem Steine,“ wie sie in einen Bund getreten sei mit dem bösen Geiste. Vor diesem hätte sie Gott, Maria und alles himmlische Heer verläugnet. Darauf habe der Teufel seinen Finger an den Jhrigen gedüpfst und ihr verboten, zum Sacrament und zum Weihwasser zu gehen. — Merkwürdig ist diese Procedur, zumal in longum et latum erzählt wird, was Alles jene Gottlose vollbracht, und mit welchen Mitteln. (Bd. II.) Die Wfs-

senbach ist vff Mittwoch nach Cantate, wohl durch Meister Hans Bader ¹⁾, mit dem Feuer gerichtet worden.

4. Die vierte Stufe ist die Ehe mit dem Satan und die Hexentänze. Des öftern wird in den Thurbüchern bei Hexenprocessen von einer Vermählung mit dem Teufel gesprochen, und die Gesellschaft, und Alles was bei der Hochzeit vorgieng, wie z. B. auch das Wetterkochen, aufgezählt. Vorab ist es die Fahrt zu den Hochzeittänzen, welche da die Unholdin mit ihrem Buhlen hielt. Diese geschah durch die Luft, gewohnt auf einem Stecken, auf einer Kunkel oder Besenstiele. Der Ort, wo getanzt und gezechet wurde nach wilder Weise, ist entweder eine Anhöhe, ein freier Platz oder Allmend; bei unsern Acten gar oft die Bratteln-Matte in Basellandschaft. Viele Hexen aus andern Orten, manchmal mehrere Stunden weit, kamen oder ritten zu diesem Festgelage oder Hochzeitsmause, und Spielleute durften bei dem diabolischen Cult ja nicht fehlen. Man wäre im Falle, mehrere Belege hierin aufzuführen; jedoch nur drei Beispiele:

Dorothea Sutter bekennt 1560 im Gefängnisse, sie sei mit ihren Gespaninnen vff aller Höhe im Güttsch (bei Lucern) gewesen, und hätten da gut Leben gehabt mit Essen, Trinken und Tanzen, und Lucifer sei ihr Spielmann gewesen. (Bd. I.) Merkwürdig ist die Beschreibung des Tanzes, welchen die Hexe Chrichona Meer von Willisau mit dem Grünen und seinen neun Dienern auf der Bratteln-Matte bei Basel gehalten hatte, und wobei Piffen, Trummen und allerlei Saitenspiel zum Vorschein gekommen war. — Alles das bekennt sie vor ihrem Feuertode an St. Cyrillen Tag 1579. (Bd. IV.)

Die Bratteln-Matte muß ein beliebter und gewohnter Sammelplatz dieser Gattung schlechter Leute gewesen sein; denn 1588 geht aus einem Verhöre hervor, wie eine Ursula Schönenberg von Pfeffikon mit Hülfe des Teufels vff einer Kunklen dorthin gefahren, und da mit Essen, Singen, Springen, Trinken und Tanzen in Beisein vieler bösen Weiber sich gütlich gethan hätte. (Bd. VII.) So Anno 1594 fuhr die Hexe Anna Tschup von Reiden auf einem

¹⁾ Die Scharfrichter, welche um diese Zeit im Solde der Obrigkeit standen, hießen Meister Marx Wirich, Hans Bader, Meister Jacob, Hans Winterli, und Mstr. Jörg Ostertag.

Besenstiel mit dem Teufel, aber hinter ihm sitzend, nach Bratelen. (Bd. X.)

5. Die fünfte Stufe ist die Beschädigung durch einzelne Strideln und Hexenmänner, sowohl an Thieren und Menschen, und bei diesen entweder ihre Personen (namentlich Kinder) oder ihr Eigenthum; z. B. mittelst Kiesel, Nibenen, Hagel, Ungewitter und Wassergüsse zc. — Bei der Eigenthums-Beschädigung gieng gewohnt dieser Proceß vor: Entweder gab der Böse jenem Weibe eine Ruthe oder einen Stab, um damit in ein Wasser zu schlagen; wiederum Sand oder Steine, um selbe hineinzuworfen. Daraus folgte Unwetter. Oder aber er reichte der ihm Verbündeten eine Salbe, ein Kraut oder Pflanzensamen, um damit jenes Individuum oder Gegenstand zu bestreichen, welchem Schaden zugefügt werden wollte. ¹⁾ Zur Vollführung solcher Unthaten ritten die Hexen gar oft auf dem Teufel in Gestalt verschiedener Thiere, namentlich der Katzen, Füchse, Wölfe u. s. w.

Frappante Beispiele sind ebenfalls unsern oft gerufenen Criminalacten entnommen. So bekennet unter andern Mittwoch vor letare 1554 in den Gefängnissen zu Willisau und Lucern Anna Murgenthal ohne und mit der Marter: Der böse Geist sei in Menschengestalt zu ihr gekommen, dem habe sie gefolget und einen Hagel gemacht mit großem Schaden im Dorfe Pfaffstetten. Es sei jetzt bei 16 Jahren seither. Im Elsaß habe selbe ihres Buhlen Willen gethan, eben so vor fünf Jahren bei Grismil auf der Almend, wo in einem Jahre zwei Hagelwetter hervorgebracht worden seien. Sie habe auch den Peter Küng, eine Frau zu Herli-graben und andere Personen mehr, mit ihrer Kunst erlembt. — Die Murgenthal wurde sodann Montag vor Judica mit dem Feuer gerichtet. (Bd. I.)

Obige Dorothea Sutter (S. 359.) sagt aus: Im Siglin (bei Lucern) sei Einer zu ihr gekommen, der habe sich beltzeboppt (sic) genannt, und habe sie geheißten Loub und Strouw in einen Bach werfen. Noch drei Weiber mit ihr hätten dann Hagel bereitet, die Eine in der Kropfgasse, eine Andere ebenfalls in der Kropfgasse, des Kropfmeitlis Mutter, und die schwarz Grett, welche im Was-

¹⁾ Vergl. Note 3 auf S. 353.

ferthurme liege. Auch habe die Pfyfferin drei Tage auf dem hohen Gütsch unter einer großen Linden am Hagel gesotten. — Alle drei erlitten Montag nach Cyrilli 1560 den Feuertod. (Bd. I.) — Im gleichen Jahre, Montag nach Maria Geburt, wurde die bereits erwähnte (S. 356.) Magdalena Mathia verbrannt, weil selbe auf Geheiß des Satans Gott den Allmächtigen verleugnet, und im Amte Ruswil einen Stier verderbt und zwei Hagel gemacht hatte. (N. a. D.)

Barbara Schatzmann aus der Stadt St. Gallen, eine Hebamme, bekannte 1570 im Gefängnisse, wie sie zu Willisau einen Knaben mittelst Anblasen getödet habe. Ihr Buhl der Federwisch habe ihr auch gezeigt, wie man neugeborne Kinder von der Welt schaffen könne. Das habe sie wohl bei 27 Geburten probirt, und allwegen mit einer Guffen die Kindlein oben in's Häuptlein gestochen. (Bd. II.)

Barbara Hegglin von Kilcharten bei Freiburg im Breisgau war eine arge Unholdin. Mit Zuthun des Satans, der sich Häspeli nannte, machte sie mittelst einer grünen Salbe und mit Wasser und Sand Unwetter und Hagel, verdarb Menschen und Vieh, denen selbe einen Trank bereitete, so daß solche entweder sofort starben oder lange serbeten, wie sie sich ausdrückte. — Wird Mittwoch nach Volrici 1575 verbrannt. (Bd. III.)

Krütli gab der Dorothea Laster, nach ihrer Aussage an der Marter, in einem Büchzli schwarzen Samen, den säete sie auf der Zugerallmend aus, und so oft das Vieh davon gefressen, sei es verdorben. — Wurde an Henrici imperatoris tag 1575 zu Pulver und Asche befördert. (N. a. D.)

Vff Mittwoch vor 10,000 Ritter Tag 1577 ward Berena Büttler von Honau durch Mstr. Jörg Ostertag verbrannt. Unter anderm hieß sie der Teufel, der sich Junker Jacob von Lucern nannte, den Schultheißen (Niclaus) Amleen in seinem Namen anrühren, daß er lahm werde; „denn er sage so gar böß.“ (Bd. IV.)

Um noch ein letztes Beispiel für die fünfte Stufe zu bringen, liest man im VII. Bande der Thurbücher Folgendes: Montag nach Medardi 1587 gestand die Unholdin Berena Spull, sonst Hefsin genannt, von Jppicon im Zugergebiet, daß sie im Bunde mit dem Satan im obern Holz zu Eschenbach Niesel und Hagel hervor gebracht habe. Der Teufel gab nämlich den Spruch los, und die

Berena mußte es nachsprechen: „Es rifelet und rägelet kalbe in „diferem grünen Walde,“ und wiederum: „Fall Riff, Rifel und „Schnee, daß man weder Erd noch Gras nienert möge g’see.“ — Diese Here wird mit dem Brand von der Welt geschafft den 18. Juni 1587. 1).

6. Der sechste und letzte Schritt zur Herei ist der Mißbrauch oder die Entweihung der heil. Sacramente.

Wir finden in unsern Acten manches Belege, wo Lucifer auf einige Zeit von dannen floh, wenn eine Segnung oder Befreuzung von Seite des zu verführenden Individuums angewendet wurde. Dann aber zeigt es sich auch leider nur zu oft, wie der böse Feind stets vom Beten, Kirchengehen, vom Beichten und vom Gebrauche des Weihwassers abmahnte, wie er den noch nicht ganz Gefallenen sehr stark mit Drohungen zusetzte, und es so weit brachte, daß eine solcher Gestalt gefesselte und verschriebene Seele zum gräulichsten Gottesraube sich schließlich hingab. — Wem ist nicht bekannt jener Doppelraub des hochheiligen Leibes unsers Herrn Jesu Christi zu Bischoffingen und zu Ettiswil, letzterer verübt auf Eingebung des Teufels (*diaboli suggestione*) am 24. Mai 1447, an einem Mittwochen, durch ein lasterhaftes Weibsbild Anna Wögtlin, worüber ein gleichzeitiger höchst interessanter Bericht, kaum vier Wochen nach der Begebenheit (16. Juni) durch Hemmann von Rüssegg, Herr zu Büron, abgefaßt, in unsern Archiven noch vorhanden liegt? (Siehe im Anhange.) Aber dieses Factum steht nicht vereinzelt da. Noch drei weitere Beispiele möchte ich aus unserer Gegend vorführen, von denen die Leser dieser Abhandlung kaum einige Kenntniß haben werden. 2). Und man wäre wirklich begierig zu vernehmen, ob in Dietwil und zu Schongau hierüber nichts als Sage im Volksmunde zurückgelassen worden sei?! —

Die schon erwähnte Hebamme aus St. Gallen, Barbara

1) Und die Here im Ursernthale, deren merkwürdige Geständnisse im Geschichtsfreunde s. 3. (VI. 244 uf.) gebracht worden sind; — was Unheil und Schaden hat diese nicht im Vereine mit ihren Verbündeten in dortiger Gegend ausgeführt? ! —

2) Bekannter dürfte den Mitgliedern unsers Vereins sein jene im Geschichtsfreunde (XIX. 222.) erzählte und *humani generis hoste instigante* s. 3. verübte Sacraments-Entheiligung in Ungern.

Schazmann, sitzt im Frauenthürme, und legt 1570 das Geständniß ab: sie habe zu Großdietwil gebeichtet, und sei zum Sacrament gegangen, das Sacrament aber habe selbe im Munde heimgetragen und in's Thenn gelegt, später an einen Jun gehenkt und davon geloffen. (Bd. II.) Auch bekennt die Heye Margreth Bueler aus Unterwalden im Heum. 1588, daß sie einmal in der Ablasswoche ¹⁾ aus der Kirche gegangen, wie der Priester das hochw. Sacrament zeigen wollte. Da sei es ihr gar weh' geworden zum Herzen, so daß sie vermeinet, sie müsse sich, mit Gunst ze melden, erbrechen. (Bd. VII.) Barbara Keller von Schongau, eine Unholdin, war Zinstag nach Joh. Baptist 1591 vergichtlich, wie sie das heiligste hochwürdige Sacrament, nachdem es genossen worden, wiederum genommen und an ihre Fürschüben gestrichen, und hernach die Fürschüben gewaschen habe. — Wegen diesen und andern gottlosen Thaten starb die Barbara Montag vor Mariä Heimsuchung auf dem Scheiterhaufen. (Bd. VIII.) ²⁾

Das Ende dieser unglücklichen Menschenclasse war, wie wir nunmehr wiederholt vernommen haben, durchweg der Feuertod, was schon bei den heidnischen Sachsen in Anwendung kam ³⁾. Starb eine Unholdin während der Untersuchung im Gefängnisse, so wurde selbe auch nach dem Tode verbrannt. So die kurz gedachte Schazmann, welche Samstag nach Cyrilli 1570, Abends 5 Uhr, ihr sündevolles Leben im Frauenthürme aushauchte, und Montags darnach auf dem Holzstosse lag. (Bd. II.) Nur ganz außerordentliche Umstände erlaubten eine Abirrung von der Regel, oder mit andern Worten: Gnade für Recht. — So wurde ein Weib, Susanna Pfyfferin, welche laut Thurbuch (V. 46.) aus Lucern und Schultheiß Pfyffers Schwester sich nannte, ⁴⁾ wegen ihren bösen Handlungen

1) Corporis Christi Octav.

2) Vergl. was oben S. 358.) von Anna Wyffenbach gemeldet worden war.

3) Capitulare de part. Saxoniae. c. 6.

4) „Sy redete, ir müterli selig habe es ir gesagt.“ — Nun ergibt sich aber aus dem ganzen Verlaufe der Procedur, von Seite 46 bis 54, daß diese Vorgaben falsch, von einer gewissen schlechten Person aus Colmar, Margreth Rubli, herrühren, und daß die Susanna als eine gemeine Landstreicherin sich erweist. Zudem ist fol. 47 a. das Wort „Pfyfferin“ vom Verhörschreiber durchgestrichen worden.

vff Mittwoch nach St. Agta tag 1582 vff Gnaden gelediget, eine Stunde an Pranger gestellt, ein L. an ihre Stirne gebrannt, und des Landes verwiesen. (S. 54.) Wiederum andere Inquisitinnen, deren Schuld nicht genügend erwiesen werden konnte, auf denen aber dennoch schwerer Verdacht lastete, wurden im St. Jacobs Spital in die sogenannte Löwengrube, wohl ein nicht angenehmes Appartement, gelegt, wie es sich aus den peinlichen Gerichtsacten des Jahres 1589 fattsam ergibt ¹⁾.

Das ist nun die Darstellung des Hexenwesens im Gebiete Lucerns am Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts, getreu nach den zu Gebote gestandenen Papieren zusammengefaßt. Hiernach möchten folgende Bemerkungen über die Hexenprocesse überhaupt schließlich noch Platz finden:

1. Auf dem christlichen Standpunkte läßt sich die Möglichkeit dämonischer Einwirkungen auf den Menschen und die Natur, innert den von Gott gesetzten Schranken, nicht läugnen, eben so wenig die einer Hingabe des Menschen an diese Einwirkungen. Es ist auch mehr als wahrscheinlich, daß in solcher Verbindung mit dem Dämonium der Mensch einer Wirksamkeit fähig wird, die über seine Naturkräfte hinausgeht; so wie es gewiß ist, daß diese Wirksamkeit nur eine dämonische, eine böshafte, eine die Menschennatur entehrende, und die menschliche Gesellschaft gefährdende sein kann. Der Sündenfall des Menschen und dessen Erlösung durch Christus sind die großen Thatsachen, die hiefür Zeugniß geben. „Der Sohn Gottes“ erschien dazu in der Welt, um die Werke des „Teufels zu zerstören.“ (1 Joh. 3, 18.) —

Die reale Gemeinschaft der paganistischen Menschheit mit dem Satan und seinem Reiche zieht sich wie ein Ariadne-Faden durch das ganze Drakelwesen, den theurgischen Cult, den Opferdienst und das gesammte Leben der Heiden durch, und trat besonders bei dem

¹⁾ Im Jahre 1598 war dieses Gefängniß nicht mehr in St. Jacobs Spital im untern Grund, sondern in der Schützenmatte. (Thurmbuch X. 180.) Mag wohl das heutige Wirthshaus „zur Löwengrube“ von daher Name und Schild erhalten haben? !

Erscheinen des Welterlösers unter den Juden und Heiden in den Erscheinungen dämonischer Besessenheit sichtbar zu Tage. . . Die Wirksamkeit der Dämonen auf die Natur und Menschenwelt machte sich von Christus an in allen großen Zeitwenden geltend, wo das Reich Gottes für seine Ausbreitung auf Erden mit dem Reiche des Satans den Kampf aufnehmen mußte. ¹⁾

2. Auf diesem Standpunkte mußte der christlichen Kirche und dem christlichen Staate der tentirte oder wirkliche Bund eines Christen mit dem Teufel — eines Christen, der im Taufbunde Gott sich hingegeben und dem Satan entsagt hatte — als eine Felonie und als ein Radicalverbrechen gegen den Allerhöchsten und gegen das christliche Gesellschaftsleben von solcher Größe erscheinen, daß sie dagegen mit der Vollkraft ihrer Gesetzgebung und Strafdisciplin einschreiten mußten. Daher die Verordnungen und Erlasse der Kirche und des christlichen Staates gegen heidnischen Aberglauben, Teufelsdienst, Hexerei u. d. gl.; daher die Strafen, welche über die Schuldigen verhängt werden sollten.

3. Aber wie nun den Beweis erstellen, daß die eines solchen Vergehens Verdächtigen wirklich desselben schuldig seien? Welches sind die sichern Indicien, die zuverlässigen Zeugenaussagen, um die Eingeklagten einer solchen Schuld zu überführen? Und was hat das Selbstgeständniß solcher Unglücklichen für einen Werth unter einer Tortur, die nahezu eben so schauderhaft, wenn nicht gar noch schrecklicher ist, als die Todesstrafe, die den Schuldigen trifft? Man versuche eine klare Beantwortung dieser Fragen und beachte dabei, daß das Proceßverfahren bezüglich so schwieriger Gegenstände in die Hände weltlicher Richter übergegangen war, und man wird bald sich überzeugen, daß in Folge der Hexenproceße gar Viele zum Feuertode verurtheilt wurden, welche, wenn auch in andern Dingen nicht unschuldig, sich der Unholderei, eines Bündnisses mit dem Teufel in oben angegebenen Sinne, niemals schuldig gemacht hatten.

4. Schon lange vor der Bulle Papsts Innocenz VIII. vom 5. Dec. 1484 gab es hin und wieder Hexenproceße; sie hat dies:

¹⁾ Vergl. Greith, Geschichte der altirischen Kirche. S. 335.

nicht hervorgerufen, sondern wollte denselben nur eine bestimmte Form geben. ¹⁾ Und selbst der daraufhin verfaßte „*Malleus maleficarum*“ ²⁾, wenn auch von Uebereifer nicht frei, wollte die Bestrafung des Hexenwesens als Kezerei der geistlichen Gerichtsbarkeit vindicirt wissen. Wäre man dabei stehen geblieben, die Hexenprocesse würden wohl nie eine solche Ausdehnung und einen so schauderhaften Verlauf genommen haben. Nicht die Theologen, sondern die Juristen haben die Hexen verbrannt. In Rom und im Kirchenstaate, zunächst unter den Augen der Kirche, gab es zwar auch Hexenprocesse, aber man findet kein Beispiel, daß die eines solchen Vergehens Ueberwiesenen mit dem Tode bestraft wurden; sie wurden an den Pranger gestellt, mit Ruthen gestrichen, die weniger Schuldigen mit einer Geldbuße belegt. ³⁾

Es steht auch geschichtlich fest, daß die Hexenprocesse keineswegs mit und nach der Reformation in protestantischen Landen aufhörten, und nur in den katholischen fortbauerten, sondern das Gegentheil ist wahr. Die Katholiken wurden von den Protestanten im Eifer gegen die Unholdinnen noch überholt; in den eigentlich katholischen Ländern wurde das Unwesen nie so weit getrieben. Längst schon waren katholische Seelsorger und Ordenspriester gegen das Absurde solchartiger processualischer Vorgänge aufgetreten — zuerst der Priester Cornelius Loos († zu Mainz 1593), Johann Wier aus Grave an der Maas ⁴⁾, der Arzt Thomas Erastus aus Baden in der Schweiz ⁵⁾, hierauf der Jesuit Adam Tanner († 1632) in seiner *Theologia scholastica*, und dann, gleichzeitig mit diesem seinem Ordensgenossen, besonders Friedrich Spee, dieser edle Gottes- und Menschenfreund durch Herausgabe seines berühmten Buches „*Cautio criminalis*“ ⁶⁾,

¹⁾ Diese Bulle findet sich abgedruckt in Cherubini *Magnum Bullarium Romanum*. edit. Lugduni 1692. Tomus I. fol. 443.

²⁾ Von Jacob Sprenger und Heinrich Institor, aus dem Predigerorden, zuerst im Jahre 1489 in Cöln herausgegeben.

³⁾ Siehe *Bergier*; *Dict. theol.* Art. Inquisition.

⁴⁾ *De præstigiis dæmonum et incantationibus ac veneficiis*. Basil. 1563. 8.

⁵⁾ *Repetitio disp. de lamiis et strigibus*. Basil. 1577. 8.

⁶⁾ *Cautio criminalis, seu de processibus contra sagas, liber ad magistratus Germaniæ hoc tempore necessarius etc.* Rinthelii 1631. — P. Spee wurde geboren im Jahre 1591 zu Kaiserzwerth bei Düsseldorf, und † in Trier den 7. August 1635.

— als der Protestant Benedict Cerpzov, den man den Gesetzgeber Sachsens nennt († 1666), noch immer für die Hexenprocesse eiferte. Erst in den Jahren 1701 bis 1712, volle 70 Jahre nach dem Jesuiten Spee, trat endlich auch der protestantische Professor Christian Thomafius zu Halle gegen die Hexenprocesse auf durch Herausgabe seiner „Dissertatio de crimine Magiæ“, und: „De origine et progressu processus inquisitorii contra Sagas.“ — Von da an werden derlei Criminalfälle seltener, bis selbe, soweit die Geschichte nach unserm Wissen Kunde gibt, mit dem Jahre 1782 in einer protestantischen Ortschaft der Schweiz gänzlich erlöschen.

Anhang.

Historia loquens de venerabili Sacramento in Ettiswil.

(Staatsarchiv Lucern.)

Vniversis et singulis orthodoxe fidei cultoribus, Hemmannus de Ruesegg Dominus in Buerren | salutem in Domino et presentibus fidem indubiam adhibere. Cum vita mortalium obliuionis | patiatur jacturam, et ea que geruntur in tempore, simul transeant cum eadem, Non | negligendum michi videtur, vt gesta presertim Christianorum fidem perlustrantia | lateant neglecta vetustate, sed potius litterarum jllustratione innotescant tam presentium, | quam futurorum digna memorie. Hinc est, quod presenti Scripto omnibus in futurum scire | volentibus innoteseo, quod sub anno Domini MCCCC xlvij die Mercurii vicesima | tertia ¹⁾ mensis Maji in parrochiali Ecclesia Ettiswil prope Opidum Willisouw Constantiensis | Diocesis pretiosissimum et sacratissimum Corpus Domini Nostri JESV CHRJSTJ ex scrinio | et conservatorio ejusdem furto sublatum fuit, et modi-

¹⁾ Im Jahre 1447 war aber der Mittwoch der 24. Tag Mai.

co temporis spatio transacto | per quandam puellam subulcam nomine Margarethe Schulmeistrin penes sepem non | longe a dicta Ecclesia distantem in vrticis effusum ac dispersum ad instar | floris candidissimi, divina disponente clementia, inventum fuerat. Qui quidem | casus parrochianos dicte Ecclesie magna tristitia pariter et calamitate affecit, | atque ut decuit, perturbavit; laborantes et omni sagacitate conantes, istam | invenire personam que non sine magna diaboli suggestionem hujusmodi scelus | nephandissimum perpetrare attemptavit, suos emiserunt exploratores loca in | diversa. Tandem duo ipsius Ecclesie Parrochiani certis ex conjecturis ac indiciis, | disponente Altissimo, in villa Triengen quandam mulierem Anna Vöglin | nomine, de Oppido Bischoffingen manciparunt et captivam in Castrum Burren | duxerunt. Que illico coram me Hemmanno pre-tacti Districtus Domino et iudice, | et aliis subnotatis testibus, Non dolo aut quavis alia machinatione sinistra | circumuenta, nec vi co-acta, sed ex ejus mera libera et spontanea voluntate | dixit, et in veritate recognovit et fatebatur. Primo quod certo temporis spatio | transacto, quidam homo perversus in terra ubi ipsa Anna natales eduxit, et | dum ipsa magna gravaretur paupertate et miseria, eam accessit, hijs verbis ei | loquens, si aquiescere verbis meis volueris, te docebo, ut omnibus, quibus volueris, | nocumenta et damna tam in rebus quam corporibus inferre poteris, necnon | vestem bonam, ut non ita laceratis et vilissimis indumentis incedas, tibi profecto | emam. Que cum non ob malitiam ejus, sed potius paupertatem, vt dixit, conficta foret, | ac eidem in omnibus condescenderet, dixit ei perversus idem instructor, in manus | et potestatem spirituum malignorum te dare debes, et unum tanquam principalem nomine | Lux tibi trado, qui te regat, ducat et gubernet. Quod cum fecisset, singulis | angariis quatuor temporum ad sua negotia pertractanda convenerunt in quibusdam | viarum confinibus, in unum se dirigentium. Cum autem primitus ipsa Anna | quadam die Mercurii a suo diabolo ad convectionem producta fuisset, decreverunt | omnes pari consensu vnaque voce, eandem Annam intrare Ecclesiam parrochiam | Bischoffingen loci dicti, et in eo loco preciosum et super omnia venerandum | Sacramentum Corporis Domini nostri Jesu Christi furari debere. Quod prelibata Anna | Opere perfecit et instructori suo perverso offerebat, et sic cum sanctissimo Corpore | Domini nostri Jesu Christi suas iniquissimas

exercuere machinationes, que hominibus | loqui non licent. Secundo asserebat et dixit, quod a jam dicto sceleratissimo | excessu spatio decem ebdomodarum elapso iterum convenerint, et consimilem | priori decreverint sententiam, ipsam Annam iterato ecclesia in eadem Bischoffingen | Sacratissimum Sacramentum furari debere. Quod cum peregisset, fructus terre | omnibus, quos odio habuerint, devastaverint et prorsus perire fecerint, | aliaque multa mala hominibus irrogaverint, que aliorum hominum | remediis curari non poterint, sed ipsorum duntaxat; nam quotiens et quandocunque | ipsis placebat, ut firmiter asserebat, homines sua machinatione destructos, | pristinae sue poterant restituere valetudini. Tercio maxime compuncta | corde veniam cum lacrimarum effusione ab altissimo petens, publice profitebatur, | quod ad aliquorum instantiam qui furtum propter ejus continuationem vnico | in loco, in publicum excrescere metuebant, seipsam, receptis ab eis sumptibus, | ad exterarum nationes transtulerit causa furandi nobilissimum eucaristie Sacramentum, | et postquam in villam predictam Ettiswil venerit quod aliquamdiu moram ibidem | traxerit causa capiendi opportunitatem furandi, et tandem capta opportunitate, | per cancellam ferream in ipsa parrochiali sepe dicta ecclesia Ettiswil ex Scrinio | et conservatorio magnifici corporis Domini nostri Jhesu Christi ipsum venerandum et | precolendum Sacramentum Corporali involutum extraxerit, et continuo gressus suos | fugitivos dirigens ecclesiam exiit. Preterea cum extra muros cimiterii | portaverit, pondere paulatim augmentato, gravitas adeo tandem excrescebat, quod | onus sufferre diucius nullo pacto posset, nec redire, nec ulterius progredi valuerit, | necessitata itaque foret ad permanendum loco in eodem, et tandem ob ingentem | gravitatem effuso vivifico Sacramento penes sepem inter urticas, retento corporali, | euaserit et recessit, et iter ad Bùrren locum antedictum receperit, et demum á Bùrren ad Triengen repatriandi causa venerit, ibidemque per duos sepedicte | Ecclesie Ettiswil parrochianos capta fuerit et vinculis mancipata, eaque detenta. | ego supradictus Hemmannus de Rùsegg vnacum ceteris ad eam confluentibus | conjecturam illicò ex perspicuis indiciis fecimus, ipsam Annam illam fore furem, que glorificandum Corpus Domini et Sacramentum nobilissimum ex dicta Ecclesia Ettiswil | subtraxerit. Quarto dixit et recognovit, magnam mercedem eam percepisse, | si ad effectum voluntatem, opere sub-

sequente, adimpleret, et venerandissimum | Sacramentum domi at-
tulisset, necnon quod frumenta, vina et ceteri fructus terre | prorsus
devastassent et supplantassent, necnon et alias abhominabiles |
machinationes et dictu horribiles cum ipsius Salvatoris nostri cor-
pore magnifico | et excelso, sicut hactenus consueverant, peregis-
sent, quas michi non sine consilio | pretermittere et silentio pre-
terire magis libet, quam verbis in medium producere. | Hec etenim
omnia et singula enormia et nequissima delicta supra recitata |
dicta Anna non per errorem, sed matura et bona deliberatione pre-
habita coram, me iudice supra dicto et testibus subnotatis confessa est, et
in tali confessione | usque ad extremum vite sue perseverans cum magna
cordis contritione feliciter, | vt pie creditur, in igne valido magna
cum devotione expiravit. Presentibus | discretis viris Cuonrado
Pfiffer, Nicolao Treiger, Petro Murgarter, Cuonrado | am steig Hentz-
manno Vischer, Johanne Zuber, Johanne Ruetschmann |, Petro
Schmidli, Johanne Senn, Johanne Meyer, Johanne Schmid et Johan-
ne | de Riffelschwyl ¹⁾, laicis Constantiensis Dioecesis testibus ad pre-
missa dum sic fierent | et agerentur, ut premittitur, specialiter vo-
catis pariter et rogatis. In quorum omnium et | singulorum pre-
missorum fidem et evidens testimonium presentes litteras ad per-
petuam hujus | rei memoriam | fieri mandavi, et sigilli mei proprii
appensione muniri. Datum in Castro habitationis mee | Burren an-
no MCCCCxlvij die xvj mensis Junii etc. etc.

¹⁾ Chorherr J. Businger gibt die Namen der Zeugen ganz verstümmelt.
(Schw. Bilder-Galerie. II. 81.)